

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
zur 28. Änderung des Flächennutzungsplans
sowie
zur 1. Änderung und Ergänzung
des Bebauungsplanes Nr. 33 „Winters Kamp“
der Gemeinde Schöppingen

bearbeitet für: Gemeinde Schöppingen
Amtsstraße 17
48624 Schöppingen

bearbeitet von: öKon GmbH
Liboristr. 13
48155 Münster
Tel.: 0251 / 13 30 28 11
Fax: 0251 / 13 30 28 19
3. September 2019



Landschaftsplanung • Umweltverträglichkeit



Inhaltsverzeichnis

1	Vorhaben und Zielsetzung	4
2	Rechtliche Grundlagen	4
3	Untersuchungsgebiet	5
4	Wirkfaktoren der Planung.....	7
4.1	Baubedingte Faktoren	7
4.2	Anlagebedingte Faktoren	7
4.3	Betriebsbedingte Faktoren	7
5	Fachinformationen	8
5.1	Daten aus dem Biotopkataster NRW	8
5.2	Fundortkataster @LINFOS	8
5.3	Planungsrelevante Arten des Messtischblattquadranten Q39091 (Horstmar)	8
5.4	Faunistische Zufallsfundaufnahme	10
6	Artenschutzrechtliche Bewertung	11
6.1	Offenlandarten.....	11
6.2	Sporadische Nahrungsgäste	11
7	Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen	13
8	Fazit des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags	13
9	Literatur.....	14



Abbildungsverzeichnis:

Abb. 1: Lage des Plangebiets am Südrand von Eggerode6

Tabellenverzeichnis:

Tab. 1: Schutzgebiete, schutzwürdige und geschützte Biotop im Umfeld des Vorhabens8
Tab. 2: Planungsrelevante Arten des Messtischblattquadranten Q39091 (Horstmar)9
Tab. 3: Tiere im Untersuchungsgebiet - Zufallsfunde10
Tab. 4: Verbotstatbestände für Offenlandarten11
Tab. 5: Verbotstatbestände für Sporadische Nahrungsgäste12

1 Vorhaben und Zielsetzung

Die Gemeinde Schöppingen beabsichtigt die Erweiterung des Wohnbereiches im Ortsteil Eggerode als 1. Ergänzung und Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Winters Kamp“. Parallel zur Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans wird auch der Flächennutzungsplan geändert.

Für die Planvorhaben wird ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag mit Auswertung aller vorhandenen Daten nach Aktenlage erstellt. Der Eingriffsort wurde an einem Ortstermin (26.07.2019) be-sichtigt, vertiefende Bestandserfassungen wurden nicht durchgeführt.

Die Aufstellung eines Bebauungsplans an sich kann keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände verletzen. Gleichwohl ermöglicht ein Bebauungsplan bauliche Eingriffe und stellt den Rahmen baulicher Aktivitäten klar.

Nach der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (MWEBWV NRW 2011) ist die Durchführung einer Artenschutzprüfung bei der Aufstellung und der Änderung von Bebauungsplänen notwendig, um zu vermeiden, dass der Bebauungsplan aufgrund eines rechtlichen Hindernisses nicht vollzugsfähig wird.

Im Rahmen dieses Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags soll geklärt werden, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG eintreten können (ASP Stufe I). Im Fall einer Betroffenheit besonders geschützter Arten werden im Rahmen einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung notwendige Vermeidungs-, Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände konzipiert (ASP Stufe II).

2 Rechtliche Grundlagen

Durch Bauvorhaben (Errichtung / Veränderung / Abriss) können Tier- und Pflanzenarten betroffen sein. Nach europäischem Recht geschützte (Anhang I, VS-RL und Anhang IV, FFH-RL) sowie national besonders geschützte Arten unterliegen einem besonderen Schutz nach § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (Besonderer Artenschutz). Daraus ergibt sich eine Prüfungspflicht hinsichtlich möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte.

Die rechtliche Grundlage für Artenschutzprüfungen bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG. Aktuell gültig ist die Fassung vom 29. Juli 2009. Der besondere Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert. Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind wie folgt gefasst:

"Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören," (Tötungsverbot)

„2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert," (Störungsverbot)

„3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." (Schädigungsverbot)

Ergänzend regelt der § 45 BNatSchG u.a. Ausnahmen in Bezug auf die vorgenannten generellen Verbotstatbestände.

Der Ablauf einer ASP wird u.a. vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW beschrieben (s. unten).

Eine Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen (Quelle: VV Artenschutz, MKULNV 2016, verändert):

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, werden verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum eingeholt. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit werden zudem alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einbezogen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

In Stufe II erfolgt eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung möglicherweise betroffener planungsrelevanter Arten. Zur Klärung, ob und welche Arten betroffen sind, sind ggf. vertiefende Felduntersuchungen (z.B. Brutvogeluntersuchung, Fledermausuntersuchung) erforderlich. Für die (möglicherweise) betroffenen Arten werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe prüft die zuständige Behörde, ob die drei Ausnahmeveraussetzungen (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, Alternativlosigkeit, günstiger Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

3 Untersuchungsgebiet

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 33 „Winters Kamp“ befindet sich im südlichen Gemeindegebiet von Schöppingen am Südrand des Ortsteils Eggerode. Das Plangebiet befindet sich im Südwesten des Ortsteiles Eggerode auf den Grundstücken Gemarkung Eggerode, Flur 1, Flurstück 231 (tlw.) und 319 (tlw.) (s. Abb. 1).

Insgesamt ist das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 33 „Winters Kamp“ 10.755 m² groß und besteht vollständig aus Ackerfläche. Der Änderungsbereich des FNP ist nahezu deckungsgleich, beinhaltet aber zusätzlich die Fläche der angrenzenden Straße „Auf der Ried“ und ist somit etwa 11.000 m² groß.

Die gesamte Ackerfläche hat eine Größe von etwa 2,25 ha und wird im Norden durch Gärten der Wohngrundstücke an der Vennemannstraße, im Osten durch die Straße „Auf der Ried“ und im Westend durch die Vechtestraße begrenzt. Im Süden der Fläche trennt eine etwa 3 m hohe und über 20 m breite neu angelegte Wallhecke aus Sträuchern und jungen Bäumen das Plangebiet von der südlich verlaufenden Schützenstraße.

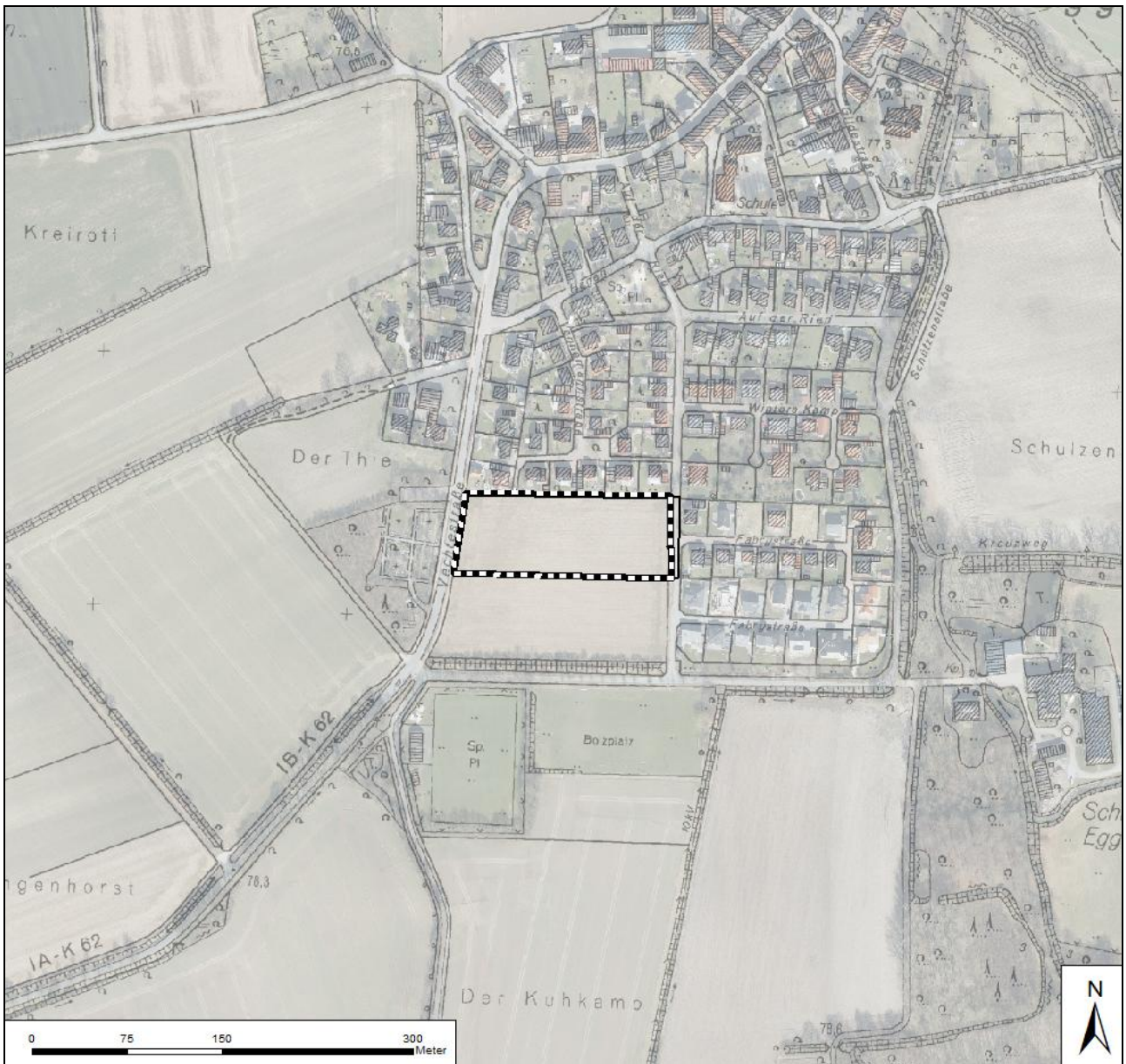


Abb. 1: Lage des Plangebiets am Südrand von Eggerode

(B-Plangebiet gestrichelt, F-Planänderung durchgezogene Linie)

4 Wirkfaktoren der Planung

Grundsätzlich können planungsrelevante Arten von Vorhaben beispielsweise durch folgende Wirkfaktoren negativ beeinträchtigt werden:

- Flächeninanspruchnahme / -versiegelung / Biotopzerstörung,
- Barrierewirkung / Biotopzerschneidung,
- Verdrängung / Vergrämung durch Immissionen (Lärm, optische Reize, Erschütterungen, Staub, Errichtung von Vertikalstrukturen),
- baubedingte Individuenverluste (Abriss, Gehölzfällung, Bodenaushub, Straßentod),
- (temporäre) Grundwasserveränderungen (GW-Erhöhen / -Absenkungen) infolge von Bautätigkeiten,
- Waldinanspruchnahme / Waldrodung,
- Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhehabitaten (z.B. durch Immissionen, Gebäudeabbriss, Gehölzeinschlag).
- Wechselbeziehungen

4.1 Baubedingte Faktoren

Innerhalb des Plangebiets kommen ausschließlich Ackerflächen vor. Durch die Herstellung von Baufeldern oder durch Bauaktivitäten innerhalb der Brutzeit können Bruten bodenbrütender Feldvogelarten verloren gehen, womit der Verbotstatbestand der Tötung nach §44 BNatSchG erfüllt wäre. Diese potenziellen Wirkungen beziehen sich auf Baufelder, Baustraßen und sonstige Nebeneinrichtungen sowie auf die nähere Umgebung.

4.2 Anlagebedingte Faktoren

Durch die Anlage eines Wohngebietes auf einer Ackerfläche entstehen Strukturen, die die Habitatbedingungen der betroffenen Ackerfläche nachhaltig verändern. Die gesamte Ackerfläche wird für ausgesprochene Offenlandarten (Feldlerche, Kiebitz) als Brutplatz entwertet. Falls auf der betroffenen Fläche traditionell genutzte Brutplätze von Offenlandarten bestehen, könnten durch Anlage des Wohngebietes die Fortpflanzungsstätten von Offenlandarten und somit der § 44 Satz 3 des BNatSchG betroffen sein.

Andererseits entstehen durch den Bau von Häusern und die Anlage von Gärten Strukturen, die von Arten der Gärten und Siedlungen, z.B. von weit verbreiteten Singvögeln, einigen Insektenarten oder in Gartenteichen auch von Amphibien besiedelt werden können.

4.3 Betriebsbedingte Faktoren

Betriebsbedingte Emissionen wie Licht, Lärm und visuelle Reize werden relativ gering sein und den Emissionen der bereits nördlich und östlich angrenzenden Wohnbauflächen entsprechen. Eine Fernwirkung auf benachbarte Flächen ist nicht zu erwarten, da das Plangebiet bereits von ähnlichen Nutzungen umgeben ist.

Bewertet werden hierfür die Auswirkungen auf **am Boden brütende Feldvogelarten**.



5 Fachinformationen

5.1 Daten aus dem Biotopkataster NRW

In einigen Meldungen zu den in den Fachinformationssystemen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) erfassten schutzwürdigen und geschützten Biotopen sowie Schutzgebieten sind faunistische Daten hinterlegt. Diese können mittelbar (z.B. für die Einschätzung des Artpotenzials in vergleichbaren Biotopen im Plangebiet) oder unmittelbar (mögliche Betroffenheit) relevant für die vorliegende artenschutzrechtliche Betrachtung sein. Im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Betrachtung werden vorliegende Daten zu planungsrelevanten Arten ggf. berücksichtigt.

Im Umfeld des Vorhabens (bis 1.000 m) sind Schutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope (GB-Kennung) und schutzwürdige Biotope des Biotopkatasters NRW (BK-Kennung) verzeichnet (LANUV NRW 2019b):

Tab. 1: Schutzgebiete, schutzwürdige und geschützte Biotope im Umfeld des Vorhabens

Geb. Nr.	Name	Entfernung zum Vorhaben	Angaben zu planungsrelevanten Arten
DE-3809-302	FFH-Gebiet „Vechte“	400 m östlich	keine Angaben
BOR-067	NSG „Vechte“	400 m östlich	keine Angaben
BK-3809-0136	NSG Vechte	400 m östlich	Eisvogel
BK-3809-0144	Abschnitte der Vechte sowie des Rockeler und Burloer Baches	650 m südöstlich	keine Angaben
BK-3909-0023	Obstweide und angrenzende Gehölzbestände bei Hof Wernsmann westlich Eggerode	780 m westlich	keine Angaben

In der Objektbeschreibung der Biotopkatasterfläche „NSG Vechte“ ist das Vorkommen von Eisvögeln an der Vechte erwähnt. Für alle anderen Gebiete sind in den Objektbeschreibungen und Datenbögen keine Angaben zu Vorkommen planungsrelevanter Arten gemacht.

Entsprechend können im vorliegenden Fall keine zusätzlichen faunistischen Daten aus dem Informationssystem des LANUV hinzugezogen werden.

5.2 Fundortkataster @LINFOS

Zur Überprüfung potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten wurde auch das Fundortkatasters @LINFOS überprüft (LANUV 2019c, Internetabfrage vom 25.07.2019).

Im Umkreis von 1.000 m um das Plangebiet sind im Landschaftsinformationssystem @linfos keine Fundpunkte zu besonderen Tieren oder Pflanzenarten eingetragen.

5.3 Planungsrelevante Arten des Messtischblattquadranten Q39091 (Horstmar)

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl so genannter „planungsrelevanter Arten“ getroffen, um den Prüfaufwand in der Planungspraxis zu reduzieren (KIEL 2015).

Verbreitet vorkommende planungsrelevante Arten lassen sich verschiedenen Biotopstrukturen zuordnen:

- **Hofstelle / Gebäude:** Zwerg- und Breitflügelfledermaus, Flughörnchen, Fransenfledermaus, Mehl- und Rauchschnabe, Schleiereule
- **Gartengelände / Obstwiesen:** Kleiner Abendsegler, Mausohr, Gartenrotschwanz, Steinkauz
- **Wald / Park / gehölzreiche Gärten:** Großer/Kleiner Abendsegler, Bartfledermäuse, Langohrfledermäuse, Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldkauz



- **offene (Acker-)Feldflur:** Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel
- **Grünland:** Braunkehlchen, Wiesenpieper, Kiebitz, Großer Brachvogel
- **Still- / Fließgewässer:** Eisvogel, Wasserfledermaus, Laubfrosch, Kammmolch, Nachtigall
- **sporadische Nahrungsgäste:** Großer Abendsegler, Graureiher, Mäusebussard, Turmfalke

Im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“ sind Informationen über das Vorkommen planungsrelevanter Arten auf Ebene der Messtischblattquadranten dargestellt (LANUV NRW 2019a).

Das Untersuchungsgebiet befindet sich in der atlantischen Region innerhalb des Messtischblattquadranten Q39091 (Horstmar). Für den Messtischblattquadranten sind insgesamt 25 planungsrelevante Tierarten aus 2 Artgruppen aufgeführt, von denen aber strukturbedingt nur wenige im Einwirkungsbereich der Planung auftreten können (siehe Tab. 2).

In den Messtischblattquadranten sind die planungsrelevanten Arten zum Teil nicht vollständig aufgeführt, obwohl sie sicher in den Messtischblättern und in vielen Fällen auch in den spezifischen Quadranten vorkommen. Dies betrifft im vorliegenden Fall vor Allem die Artgruppe der Fledermäuse. Alle im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten werden in dem vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag unabhängig von ihrer Auflistung in den einzelnen Messtischblattquadranten des Fachinformationssystems des LANUV berücksichtigt.

Tab. 2: Planungsrelevante Arten des Messtischblattquadranten Q39091 (Horstmar)

LN	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bemerkung
Säugetiere					
1.	Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	Art 2000 vorhanden	S↑	
2.	Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Art 2000 vorhanden	G	
Vögel					
1.	Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	Brutvorkommen	U	
2.	Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	Brutvorkommen	unbek.	
3.	Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	Brutvorkommen	G	
4.	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Brutvorkommen	U↓	
5.	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Brutvorkommen	U	
6.	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Brutvorkommen	U	
7.	Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	Brutvorkommen	G↓	
8.	Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	Brutvorkommen	U↓	
9.	Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	Brutvorkommen	U	
10.	Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	Brutvorkommen	U↓	
11.	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Brutvorkommen	G	
12.	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	Brutvorkommen	U	
13.	Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	Brutvorkommen	G	
14.	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Brutvorkommen	U	
15.	Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	Brutvorkommen	S	
16.	Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	Brutvorkommen	G	
17.	Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	Brutvorkommen	G	
18.	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	Brutvorkommen	unbek.	
19.	Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	Brutvorkommen	G↓	
20.	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Brutvorkommen	G	
21.	Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	Brutvorkommen	S	
22.	Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	Brutvorkommen	G	
23.	Waldohreule	<i>Asio otus</i>	Brutvorkommen	U	

Quelle: LANUV NRW 2019a (verändert)
 potenziell im Einwirkungsbereich der Planung vorkommende planungsrelevante Arten sind **fett** markiert
 Erhaltungszustand: G = günstig, U = ungünstig, S = schlecht, ↓ = Tendenz sich verschlechternd,
 ↑ = Tendenz sich verbessernd, ATL = atlantische Region



Anhand der vorhandenen Strukturen kann eine Betroffenheit von an Wasser gebundenen Säugtieren und Vögeln, Arten des Grünlands und der Hecken, Gebäudebrütern sowie ausgesprochenen Waldarten sicher ausgeschlossen werden.

Innerhalb des Wirkungsbereichs des Plangebiets sind entsprechend des einzigen vorkommenden Biotoptyps ausschließlich Arten zu erwarten, die Äcker als Fortpflanzungs- und Ruhestätte nutzen.

5.4 Faunistische Zufallsfundaufnahme

Während der Begehung am 26.07.2019 wurden alle zufällig beobachteten Tierarten registriert. Eine gezielte Nachsuche bzw. quantitative Auswertung von nachgewiesenen Tieren erfolgte nicht. Die hier dokumentierten Zufallsbeobachtungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, tragen jedoch zu einer ökologischen Einschätzung des Untersuchungsgebiets bei.

Tab. 3: Tiere im Untersuchungsgebiet - Zufallsfunde

Nr.	Deutscher Name	Wissensch. Name	RL NRW	Anmerkungen
1.	Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	In der Wallhecke
2.	Mönchgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	In der Wallhecke
3.	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	In der Wallhecke
4.	Hausesperling	<i>Passer domesticus</i>	V	Auf dem Acker nach Nahrung suchend
5.	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*	In der Wallhecke
6.	Mauersegler	<i>Apus apus</i>	*	Über dem Plangebiet jagend
7.	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	Brutvogel in der Wallhecke

grau unterlegte Zeilen kennzeichnen gefährdete Arten

RL NRW: Rote Liste Nordrhein-Westfalen (GRÜNEBERG et al. 2016)

Gefährdungskategorie: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = durch extreme Seltenheit (potenziell) gefährdet, V = Vorwarnliste, S = Naturschutzabhängig, W = gefährdete, wandernde Art, * = nicht gefährdet, (!) = Bestand in NRW mit bundesweiter Verantwortung

Insgesamt wurden bei der Zufallserfassung 7 Vogelarten erfasst. Keine der beobachteten Arten ist gemäß der Roten Liste NRW (GRÜNEBERG et al. 2016) gefährdet. Lediglich der Hausesperling ist als Art der Vorwarnliste verzeichnet.



6 Artenschutzrechtliche Bewertung

6.1 Offenlandarten

Von dem Vorhaben wird ausschließlich Ackerfläche in Anspruch genommen. Vorwiegend können daher Offenlandarten mit hohen Freiraumansprüchen wie z.B. Kiebitz, Feldlerche, Wachtel oder Rebhuhn betroffen sein. Die meisten dieser sogenannten Offenlandarten benötigen ein übersichtliches Gelände, um Prädatoren von weitem zu erkennen. Gleichzeitig werden Deckungsstrukturen mit niedriger Vegetation und ausreichender Nahrung für die Jungvögel (Insekten) benötigt. Die potenziell im Landschaftsraum vorkommenden Offenlandarten Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn oder Wachtel kommen meist auf großen, übersichtlichen Flächen vor.

Im vorliegenden Fall wird eine Ackerfläche teilweise überplant, die insgesamt nur 2,25 ha groß ist. Im Norden grenzt sie an Gärten von Wohnhäusern und im Süden an eine Gehölzreihe. An keinem Punkt der Fläche besteht ein Abstand von mehr als 100 m zu hohen Strukturen. Aufgrund der Nähe zu der bebauten Fläche ist auf der Ackerfläche mit der Präsenz von Katzen und Hunden zu rechnen. Die Gebäude und Gehölze bieten Ansitzwarten für Greifvögel. Insgesamt ist diese Fläche als sehr ungünstig für ein Bruthabitat von am Boden brütenden Feldvögeln einzuschätzen.

Aufgrund der nicht vorliegenden Daten über aktuelle oder ehemalige Vorkommen solcher Arten und der sehr schlechten Eignung wird ein Vorkommen von Offenlandarten hier ausgeschlossen.

Die Bebauung eines Teils der Ackerfläche stellt nicht den Verbotstatbestand der Schädigung nach § 44 BNatSchG dar. Ebenso ist die Erfüllung des Verbotstatbestands der Tötung nach § 44 BNatSchG durch die Umsetzung des Planvorhabens nicht zu erwarten.

Tab. 4: Verbotstatbestände für Offenlandarten

Tötungs- und Verletzungsverbot	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungsverbot	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Schädigungsverbot	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

6.2 Sporadische Nahrungsgäste

Die Ackerfläche wird wahrscheinlich zu verschiedenen Jahreszeiten von benachbart vorkommenden Arten zur Nahrungssuche aufgesucht. Neben ungefährdeten Säugetieren (Feldhasen, Rehe, Feldmäuse) dürften auch besonders geschützte Vogelarten, wie Rabenkrähen, Ringeltauben und planungsrelevante Arten wie Mäusebussard, Mehlschwalbe und Turmfalke auf der Ackerfläche anzutreffen sein. Diese Arten nutzen zeitweise Flächen des offenen Agrarlands und somit ggf. auch die überplante Ackerfläche. Eine erhebliche Einschränkung der Jagdfunktion ist bei dem großen Angebot vergleichbarer Flächen in der Umgebung nicht anzunehmen, so dass für diese jagenden Arten keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind.



Tab. 5: Verbotstatbestände für Sporadische Nahrungsgäste

Tötungs- und Verletzungsverbot	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungsverbot	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Schädigungsverbot	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

7 Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen

Artspezifische Maßnahmen, um eine Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zu vermeiden, sind nicht erforderlich.

8 Fazit des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags

Die artenschutzrechtliche Einschätzung kommt zu dem Ergebnis, dass für die Umsetzung der Ziele des Bebauungsplans Nr. 33 "Winters Kamp" in Schöppingen-Eggerode eine Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 BNATSchG mit hinreichender Sicherheit auszuschließen ist.

Die in NRW vorkommenden Arten, die zwar dem Schutzregime des § 44 BNATSchG unterliegen, aber nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten gehören, wurden hinsichtlich des Schädigungsverbotes nicht vertiefend betrachtet. Bei diesen Arten kann davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes („Allerweltsarten“) bei den Eingriffen im Zuge dieses Bauvorhabens nicht gegen die Verbote des § 44 (1) Satz 3 BNATSchG verstoßen wird.

Aufgrund fehlender Betroffenheit wird auf die Erstellung artenschutzrechtlicher Protokolle verzichtet.

9 Literatur

- GEOBASIS NRW (2019): Geoportal.NRW. <https://www.geoportal.nrw/aktuelles> (abgerufen am 25.07.2019).
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52. Hiltlpolstein.
- GRÜNEBERG, C., SUDMANN, S.R., HERHAUS, F., HERKENRATH, P., JÖBGES, M. M., KÖNIG, H., NOTTMEYER, K., SCHIDELKO, K., SCHMITZ, M., SCHUBERT, W., STIELS, D. & WEISS, J. (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 6. Fassung. NWO & LANUV (Hrsg.) Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft (NWO) & Vogelschutzwarte des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV).
- KIEL, E-F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Einführung -. http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/einfuehrung_geschuetzte_arten.pdf. Stand: 15.12.2015.
- LANUV NRW (2019a): Naturschutz-Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start> (abgerufen am 25.07.2019).
- LANUV NRW (2019b): Naturschutz-Fachinformationssystem „Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen (Biotopkataster NRW)“. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/start> (abgerufen am 25.07.2019).
- LANUV NRW (2019c): Naturschutz-Fachinformationssystem „@LINFOS“. <http://infos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos> (abgerufen am 25.07.2019).
- MKULNV NRW (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Runderlass des MKULNV vom 13.04.2010, - III 4 – 616.06.01.17.
- MKULNV NRW (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. des MKULNV NRW. Düsseldorf vom 06.06.2016.
- MWEBVW NRW (2011): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.

Rechtsquellen – in der derzeit gültigen Fassung

- BNATSCHG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
- FFH-RL Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.
- VS-RL Richtlinie des europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (2009/147/EG).



Dieser Artenschutzrechtliche Fachbeitrag wurde von den Unterzeichnern nach bestem Wissen und Gewissen unter Verwendung der im Text angegebenen Unterlagen erstellt.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'D. Krämer', with a long, sweeping flourish extending to the right.

(D. Krämer)

Dipl.-Landschaftsökologe